

# **Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Kommunalrechts-änderungsgesetz vom 31.7.97 (GVBl. LSA Nr. 33, S. 721) vom 5.8.97, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 31.01.1995 (GVBl. LSA Nr. 6 S. 41) und Bundesfernstraßengesetz(FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der Neufassung vom 19.04.1994 (GVBl. Nr. 25 S. 854) der Gemeinde Bobbau über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.09.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 16.09.1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.09.1997 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarifvertrag festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  - 1.nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - 2.nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,- DM bis 50,- DM entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührenschuldner sind**

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.  
Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.  
Beträge unter 30,00 DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## § 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobbau, den 16.09.97

Siegel

gez. Ullmann  
Bürgermeister

### Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"/ "BGB"
80-11/97		Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau	16.09.1997	Aushang am 04.11.1997



## Gebührentarif der Straßensondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (DM)	Mindest- gebühr (DM)	Höchst- gebühr (DM)
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	180,00		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	30,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Bauschuttcontainer	je angefangene qm	Woche	0,50	30,00	
4.	Container zur Müllentlagerung	dto.	Tag	0,20	20,00	
5.	Hausmülltonnen	Stück	Monat	20,00		
6.	Vorübergehende Anlage v. Gehwegüberfahrten od. anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (DM)	Mindest- gebühr (DM)	Höchst- gebühr (DM)
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	dto.	Woche	50,00		
9.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	4,00	30,00	
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Tag	4,00	20,00	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Tag	10,00	30,00	
12.	Warenauslagen	dto.	Woche	1,50	30,00	
13.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,50	30,00	50,00
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	20,00	20,00	
15.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über den Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene qm Ansichtsfläche	Jahr	30,00	50,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (DM)	Mindest- gebühr (DM)	Höchst- gebühr (DM)
16.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene qm Ansichtsfläche	Tag	2,00	20,00	
17.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanl.      Gesamtgeb. b) von 10 bis 50 Werbeanl.            Gesamtgeb. c) bei mehr als 50 Werbeanl.        Gesamtgeb.	Stück Stück Stück	Woche	10,00 20,00 30,00		
18.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahrten u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	30,00		50,00
19.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöbilierung	dto.	Jahr	30,00		50,00
20.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	je Person	Tag	20,00		
21.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	45,00 30,00		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (DM)	Mindest- gebühr (DM)	Höchst- gebühr (DM)
22.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,00		
23.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	15,00		
24.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,50	20,00	
25.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad üb. 250 ccm Hubraum f) je Motorrad unt. 250 ccm Hubraum	Woche dto. dto. dto. dto. dto.	20,00 30,00 10,00 20,00 10,00 10,00	20,00 30,00 10,00 20,00 10,00 10,00	
26.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene qm beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,00	20,00	
27.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	dto.	Jahr	5,00	10,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz (DM)	Mindest- gebühr (DM)	Höchst- gebühr (DM)
28.	Zur-Schaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,50	30,00	50,00
29.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder Des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	20,00		
30.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör					
	a) auf Dauer verlegt	je angefangene	Jahr	80,00		
	b) vorübergehend verlegt	100 m	Monat	10,00		